



Polzeiverordnung



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

- 3 **I. Allgemeine Bestimmungen**
- 3 Art. 1 Zweck
- 3 Art. 2 Polizeiorgane
- 3 Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen
- 3 Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeiten
- 3 Art. 5 Identitätsnachweis
- 4 Art. 6 Beschwerden

- 4 **II. Einwohnerkontrolle**
- 4 Art. 7 Persönliche Meldepflicht
- 4 Art. 8 Beschränkte persönliche Meldepflicht
- 4 Art. 9 Hinterlegung von Ausweisen
- 4 Art. 10 Erneuerung von Ausweisen
- 5 Art. 11 Aufenthalt
- 5 Art. 12 Meldepflicht Dritter
- 5 Art. 13 Meldepflicht des Gastgewerbes
- 5 Art. 14 Campieren
- 5 Art. 15 Vorbehalt besonderer Vorschriften
- 5 Art. 16 Umzug in der Gemeinde
- 5 Art. 17 Abmeldung
- 6 Art. 18 Auskunftspflichten
- 6 Art. 19 Datenschutz
- 6 Art. 20 Geschäftsunternehmungen und juristische Personen

- 6 **III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**
- 6 Art. 21 Sicherheit und Ordnung
- 6 Art. 22 Abbrennen von Feuerwerk
- 6 Art. 23 Sicherung von Baustellen
- 7 Art. 24 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen
- 7 Art. 25 Verbot von Veranstaltungen
- 7 Art. 26 Strassenbenennung und Hausnummerierung
- 7 Art. 27 Warenverkauf
- 7 Art. 28 Sammlungen
- 7 Art. 29 Immissionen
- 7 Art. 30 Feuern im Freien
- 8 Art. 31 Tierhaltung (Hunde)

- 8 **IV. Lärmschutz**
- 8 Art. 32 Grundsatz

- 8 Art. 33 Öffentliche Ruhetage
- 8 Art. 34 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen
- 9 Art. 35 Landwirtschaft, Haus und Garten (Rasenmähen)
- 9 Art. 36 Fahrzeuge und Garagen
- 9 Art. 37 Flugmodelle, motorisch angetriebene Spielzeuge
- 9 Art. 38 Sportveranstaltungen im Freien
- 10 Art. 39 Schiesslärm
- 10 Art. 40 Geräuschvolle Spiele
- 10 Art. 41 Singen, Musizieren im Innern
- 10 Art. 42 Tonwiedergabegeräte im Freien
- 10 Art. 43 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten
- 10 Art. 44 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

11 **V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

- 11 Art. 45 Unfug
- 11 Art. 46 Schutz der Kulturen
- 11 Art. 47 Benützung öffentlicher Sachen
- 11 Art. 48 Reinigung des öffentlichen Grundes
- 11 Art. 49 Anzeigen, Plakate, Inschriften
- 12 Art. 50 Strassen
- 12 Art. 51 Pflanzen
- 12 Art. 52 Arbeiten an Fahrzeugen
- 12 Art. 53 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
- 12 Art. 54 Fundgegenstände

13 **VI. Wirtschaftspolizei**

- 13 Art. 55 Schliessungsstunde
- 13 Art. 56 Freinacht
- 13 Art. 57 Aufschiebung oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde
- 13 Art. 58 Geschlossene Gesellschaften
- 13 Art. 59 Schliessung der Wirtschaften

14 **VII. Polizeibewilligung, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen**

- 14 Art. 60 Polizeibewilligungen
- 14 Art. 61 Polizeiliche Massnahmen
- 14 Art. 62 Verwaltungszwang
- 14 Art. 63 Kosten
- 14 Art. 64 Strafen
- 15 Art. 65 Depositionen für Bussen und Kosten
- 15 Art. 66 Bussen bei Übertretung der Schliessungsstunde

15 **VIII. Schlussbestimmung**

- 15 Art. 67 Inkrafttreten

Gemeinde Uitikon Polizeiverordnung

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 21 e der Gemeindeordnung vom 28.5.1978 erlässt der Gemeinderat Uitikon folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Uitikon. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Zweck

Art. 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Polizeiorgane

Art. 3

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Art. 4

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Störung der polizeilichen Tätigkeiten

Art. 5

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis

Beschwerden **Art. 6**
Beschwerden über die Polizeiorgane und deren Anordnungen sind dem Polizeivorstand zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

II. Einwohnerkontrolle

Persönliche Meldepflicht **Art. 7**
Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Beschränkte persönliche Meldepflicht **Art. 8**
Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Gaststätten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Hinterlegung von Ausweisen **Art. 9**
Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.
Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:
a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie zwanzig Jahre alt werden;
b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
c) unmündige Kinder von Witwen nach Wiederverheiratung der Mutter;
d) Pflegekinder;
e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Erneuerung von Ausweisen **Art. 10**
Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind 30 Tage vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise zu hinterlegen.

Art. 11
Wer sich in der Gemeinde aufhält, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird die Niederlassung in Utikon angenommen.

Art. 12
Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- oder Auszug in ihrer Familie bzw. in ihrem Hause – vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Art. 13
Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 14
Das Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 15
Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz sowie diejenigen der Fremdenpolizei.

Art. 16
Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen zu melden.

Art. 17
Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

<i>Auskunftspflichten</i>	<p>Art. 18 Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig zu belegen und wahrheitsgetreu zu machen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldata ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben.</p>	
<i>Datenschutz</i>	<p>Art. 19 Die Daten der Einwohner sind geschützt. Der Gemeinderat erlässt ein Datenschutzreglement.</p>	
<i>Geschäftsunternehmungen und juristische Personen</i>	<p>Art. 20 Geschäftsgründungen, Sitzverlegungen und Zweigniederlassungen sowie Geschäftsaufösungen sind der Einwohnerkontrolle innert Monatsfrist zu melden.</p>	
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen		
<i>Sicherheit und Ordnung</i>	<p>Art. 21 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören. Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Störung der Ruhe und Ordnung b) Unfug, der geeignet ist, Personen oder Tiere zu gefährden, zu belästigen oder zu erschrecken c) Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen d) Erregen von öffentlichem Ärgernis e) grobe Verstösse gegen Sitte und Anstand 	
<i>Abbrennen von Feuerwerk</i>	<p>Art. 22 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und am 31. Dezember gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	
<i>Sicherung von Baustellen</i>	<p>Art. 23 Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Baustellen sind nachts zu beleuchten.</p>	
	<p>Art. 24 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<i>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen</i>
	<p>Art. 25 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<i>Verbot von Veranstaltungen</i>
	<p>Art. 26 Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Vgl. § 232 PBG betr. Pflicht Privater, das Anbringen von Hausnummern, Strassentafeln, Verkehrssignalen usw. auf und an ihren Grundstücken zu dulden.</p>	<i>Strassenbenennung und Hausnummerierung</i>
	<p>Art. 27 Warenstände, Verkaufswagen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit einer polizeilichen Bewilligung betrieben werden.</p>	<i>Warenverkauf</i>
	<p>Art. 28 Sammlungen von Geld- und Naturalgaben bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Sammellisten müssen mit einem Kontrollstempel der Bewilligungsbehörde und dem Namen der sammelnden Person versehen sein. Sammlungen bei eigenen Vereinsmitgliedern sind nicht bewilligungspflichtig.</p>	<i>Sammlungen</i>
	<p>Art. 29 Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt (Lärmimmissionen vgl. IV. Abschnitt).</p>	<i>Immissionen</i>
	<p>Art. 30 Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.</p>	<i>Feuern im Freien</i>

<i>Tierhaltung</i>	Art. 31 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
<i>Hunde</i>	Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass niemand durch Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt wird. Sie dürfen Strassen, Trottoirs, Fusswege, Anlagen, private Gärten und landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit nicht verunreinigen. Das Versäubern der Hunde ist zur Vegetationszeit nur auf dem eigenen Grundstück sowie im Wald und auf den vom Gemeinderat bezeichneten Hundewiesen gestattet. Hundehalter, die ihre Tiere nicht in Wäldern oder Hundewiesen versäubern lassen, haben sich der aufgestellten Versäuberungsbehälter zu bedienen. In öffentlichen Anlagen, in Wildschongebieten, Wirtschaften, auf verkehrsreichen Strassen, Schul- und Spielplätzen sind die Hunde an der Leine zu führen, in Waldesnähe und in Wäldern sowie zur Nachtzeit sind sie im Freien unter Aufsicht zu halten.

IV. Lärmschutz

<i>Grundsatz</i>	Art. 32 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.
<i>Öffentliche Ruhetage</i>	Art. 33 An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel. Arbeiten und Betätigungen aller Art, welche den Sonntagsfrieden ernstlich stören, sind zu unterlassen.
<i>Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen</i>	Art. 34 Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen, betrieblichen und wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen vorzuziehen. Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 7.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten.

Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 35	Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Lärm in und aus Wirtschaften, wodurch die Nachbarschaft in der Nachtruhe gestört oder sonst in erheblichem Masse belästigt wird, ist untersagt. In den Räumlichkeiten des Gastwirtschaftsgewerbes sind die Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Lärmerzeugende Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen und Teppichklopfen) dürfen nur werktags und nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 19.00 Uhr vorgenommen werden. Lärm verursachende gewerbliche Maschinen oder Motoren dürfen nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Polizeivorstand (siehe auch Art. 43 ff.). Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.	<i>Landwirtschaft, Haus und Garten</i>
Art. 36	Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Halter von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.	<i>Rasenmähen</i> <i>Fahrzeuge und Garagen</i>
Art. 37	Motor-Flugmodelle müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.	<i>Flugmodelle, motorisch angetriebene Spielzeuge</i>
Art. 38	Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.	<i>Sportveranstaltungen im Freien</i>

<i>Schiesslärm</i>	Art. 39 Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird (siehe auch § 226 PBG).
<i>Geräuschvolle Spiele</i>	Art. 40 Der Gemeinderat ist befugt, geräuschvolle Spiele zeitlichen Beschränkungen zu unterwerfen.
<i>Singen, Musizieren im Innern</i>	Art. 41 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.
<i>Tonwiedergabegeräte im Freien</i>	Art. 42 Der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien ist jederzeit verboten. Für grössere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.
<i>Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien und in Zelten</i>	Art. 43 Lautsprecher, Megafone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrmisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Wenn solche Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden, wird keine Bewilligung erteilt.
<i>Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</i>	Art. 44 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, wenn sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 45 Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist es verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.	<i>Unfug</i>
Art. 46 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.	<i>Schutz der Kulturen</i>
Art. 47 Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Benützung des staatlichen öffentlichen Grundes richtet sich nach der kantonalen Sondergebrauchsverordnung. Untersagt ist: – das Ablagern von Kehricht, Schutt, Aushubmaterial und von Abfallstoffen jeder Art auf öffentlichem Grund; – das Deponieren von Schnee aus privatem Grund auf öffentlichem Grund; – das Ableiten von Schmutzwasser jeglicher Art auf öffentlichen Grund oder in öffentliche Gewässer.	<i>Benützung öffentlicher Sachen</i>
Art. 48 Wer den öffentlichen Grund (Strasse, Vorplätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.	<i>Reinigung des öffentlichen Grundes</i>
Art. 49 Das Anschlagen von Plakaten, Anzeigen und Inschriften auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen.	<i>Anzeigen, Plakate, Inschriften</i>

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzession an auf diesem Gebiet tätige Firmen gegen Gebühr zu vergeben.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 50

Strassen Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 51

Pflanzen Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Störende Pflanzen sind entsprechend den Vorschriften der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.

Art. 52

Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Notreparaturen.

Art. 53

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge jeglicher Art sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten und eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 54

Fundgegenstände Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 55

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr festgesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der PTT massgebend. *Schliessungsstunde*

Art. 56

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Bauern-Fasnachtsamstag und -montag, am 1. August und an Silvester. *Freinacht*

Art. 57

Die ordentliche Schliessungsstunde wird am 2. Januar und am Bauern-Fasnachtssonntag sowie nach Gemeindeversammlungen und Hauptübungen der Feuerwehr bis 2.00 Uhr aufgeschoben. Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben (§ 18 lit. a VO/GGG). *Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde*

Art. 58

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens 3 Tage vorher einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden (§ 18 lit. c VO/GGG). *Geschlossene Gesellschaften*

Art. 59

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. *Schliessung der Wirtschaften*

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Polizeibewilligungen

Art. 60

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Instanz. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Gesuche sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung über Gebühren der Gemeindebehörden.

Polizeiliche Massnahmen

Art. 61

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Verwaltungszwang

Art. 62

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Kosten

Art. 63

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Strafen

Art. 64

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibusse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht.*

*§ 74 Gemeindegesetz; zurzeit Fr. 100.–

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein kostenpflichtiger Verweis ausgesprochen werden.

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art. 65

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Depositen für Bussen und Kosten

Art. 66

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Schliessungsstunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Falle nicht erhoben. Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif. Die Bezahlung der Busse berechtigt nicht zum weiteren Verbleiben in der Wirtschaft.

Bussen bei Übertretung der Schliessungsstunde

VIII. Schlussbestimmung

Art. 67

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der erfolgten Genehmigung in Kraft. Auf den selben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 24. August 1970 aufgehoben.

Inkrafttreten

Namens des Gemeinderates Uitikon

Der Präsident:
Dr. M. Wehrli

Der Schreiber:
K. Neeser

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 22.5.1989 genehmigt. Die durch die Polizeidirektion des Kanton Zürich erfolgte Genehmigung wurde am 2.6.1989 amtlich veröffentlicht.

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.ch



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht